

Einkommensgrenzen und zulässige Wohnungsgrößen

	Zimmer- anzahl	Wohnungsgröße	WBS § 8 – SHWoFG 1. Förderweg
Familiengröße			
1 Person		bis zu 50 m ²	20.400 €
Ehepaar / 2 Personen	2 Zi.-WE	oder bis zu 60 m ²	28.100 €
1 Erwachsener mit 1 Kind	2 Zi.-WE	oder bis zu 60 m ²	28.800 €
1 Erwachsener mit 2 Kindern	3 Zi.-WE	oder bis zu 75 m ²	33.500 €
Ehepaar/2 Pers. mit 1 Kind	3 Zi.-WE	oder bis zu 75 m ²	32.800 €
Ehepaar/2 Pers. mit 2 Kindern	4 Zi.-WE	oder bis zu 85 m ²	39.600 €

Einkommensermittlung

Hierzu werden die Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder zusammengerechnet. Von dem Bruttoeinkommen gehen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeträge ab.

Freibeträge nach § 6 SHWoFG-DVO

Auf Ihr Einkommen können auch bestimmte Freibeträge angerechnet werden, z. B.:

- Für jedes zum Haushalt rechnende Kind 1.000 €.
- Für ein Kind, das beiden dauerhaft getrenntlebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied zugerechnet wird, für Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden, bis zu 4.000 €.
- Für einen nicht zum Haushalt gehörenden früheren oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner bis zu 6.000 €.
- Für Jungverheiratete sowie Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (bis 5 Jahre nach Eheschließung und bis zum 40. Lebensjahr) 5.000 €.

Vermögensgrenzen

Sie können den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen, wenn Ihr Vermögen folgende Höhe nicht übersteigt:

- 60.000 € für das erste Haushaltsmitglied und 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

AnsprechpartnerInnen beim Amt Burg-St. Michaelisdonn

Die angegebenen Werte dienen nur als **erste Orientierung** für Sie. Daher würden wir Sie bitten, Ihre Einkommenssituation direkt beim Amt Burg-St. Michaelisdonn prüfen zu lassen, da die Einstufung zu einem Wohnberechtigungsschein sehr individuell ist.

Kontakt:

Amt Burg- St. Michaelisdonn
Nebenstelle
Am Rathaus 8
25693 St. Michaelisdonn
Frau Anke von der Heide
Raum: 5 im 1. Obergeschoß , Tel: 04825 9305-77
Frau Stephanie Schuck
Raum: 4 im 1. Obergeschoß , Tel. 04825 9305-78

Öffnungszeiten: Mo-Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Wohnberechtigungsschein - zusätzlicher Wohnraumanspruch

In nachfolgenden Fällen kann die vorgesehene Wohnungsgröße überschritten werden:

- **Alleinerziehung:**
Aufgrund der Alleinerziehung mit Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m².
- **junge Ehepaare:**
Wenn das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und die Ehe noch nicht länger als 5 Jahre besteht, ist aufgrund des Kinderwunsches ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m² zuzubilligen.
- **Schwerbehinderung:**
Aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung mit Merkzeichen aG / B1 / H oder einer besonderen Härte besteht ein Anspruch auf einen zusätzlichen Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m².
- **Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse:**
Zur Berücksichtigung besonderer persönlicher Bedürfnisse ist ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 10 m² zuzubilligen. Die Details bitte beim Amt erfragen.
- **Mehrbedarf wegen beruflicher Bedürfnisse:** Die Details bitte beim Amt erfragen.

